

## Vorsorgeplan

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

### Allgemeines

Stiftung:	Pensionskasse für Angestellte der röm. - kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
Art der Vorsorge:	BVG-Vorsorge
Versichertengruppe:	alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden
Inkrafttreten:	1. Januar 2020
Aufnahmealter Risikoversicherung:	18 (gemäss BVG)
Aufnahmealter Sparversicherung:	25 (gemäss BVG)
Ordentliches Pensionierungsalter:	Frauen: 64, Männer: 65
Finanzierung vorzeitige Pensionierung:	möglich
Aufgeschobene Pensionierung:	möglich
Teilpensionierung:	möglich
Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 33a BVG:	möglich

### Zinssätze

auf obligatorisches Altersguthaben:	Gemäss Beschluss Stiftungsrat
auf überobligatorisches Altersguthaben:	Gemäss Beschluss Stiftungsrat
für die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens bei Einkauf:	2%

### Lohndefinition

Berechnungsgrundlage für den gemeldeten Jahreslohn:	gemäss AHV-Normen
Beschäftigungsgrad:	Folgende Lohnkomponenten werden bei der Berechnung des versicherten Lohns dem Grad der Beschäftigung angepasst: - der Koordinationsabzug - das Lohnmaximum

Unterjährige Lohnmutationen werden nur berücksichtigt, wenn die Differenz zum bisherigen Lohn mindestens 5% beträgt.

### Jahreslohn

Jahreslohn Sparteil:	Jahreslohn, maximal 30fache max. AHV-Altersrente
Jahreslohn Risikoteil:	Jahreslohn, maximal 30fache max. AHV-Altersrente

Lohngrenze für die Aufnahme:	75% des BVG-Koordinationsabzuges
------------------------------	----------------------------------

### Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Koordinationsabzug Sparteil:	BVG-Koordinationsabzug
Koordinationsabzug Risikoteil:	BVG-Koordinationsabzug

Minimum des versicherten Lohnes für Sparen:	gemäss BVG
Minimum des versicherten Lohnes für Risiko:	gemäss BVG

## Altersgutschriften

in % des versicherten Lohnes Sparen

Alter:

25 – 31	16.00%
32 – 41	19.00%
42 – 51	22.00%
52 – 64/65*	24.00%
64/65* – 70	19.00%

\*Frauen/Männer; in Abweichung zu Art. 7 Vorsorgereglement erfolgt der Wechsel am 1. des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters

## Versicherungsleistungen

### Altersleistungen

Leistungsart:	Altersrente mit Option auf Kapitalbezug
Pensionierten-Kinderrente:	20.00% der Altersrente
Schlussalter Pensionierten-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)

### Umwandlungssatz

auf obligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatz-Tabelle der Stiftung
auf überobligatorischem Altersguthaben:	gemäss Umwandlungssatz-Tabelle der Stiftung

### Leistungen bei Tod nach der Pensionierung

#### Bei Rentenbezug gelten folgende Konditionen

Ehegatten- oder Partnerrente:	60.00% der Altersrente
Waisenrente:	20.00% der Altersrente
Schlussalter Waisenrente:	18 (gemäss BVG)

### Leistungen bei Invalidität vor der Pensionierung

#### Invalidenrente

bei Krankheit:	65.00% des versicherten Lohnes Risiko
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Wartefrist:	24 Monate, sofern Arbeitgeber über gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung verfügt
	6 Monate ohne gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung

#### Invaliden-Kinderrente

bei Krankheit:	20.00% der Invalidenrente
bei Unfall:	Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement
Schlussalter Invaliden-Kinderrente:	18 (gemäss BVG)
Wartefrist:	24 Monate, sofern Arbeitgeber über gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung verfügt
	6 Monate ohne gesetzskonforme Krankentaggeldversicherung

#### Beitragsbefreiung

Wartefrist für Beitragsbefreiung bei Krankheit und Unfall:	6 Monate
--	----------

## Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

### Ehegatten- oder Partnerrente

bei Krankheit: 60.00% der Invalidenrente  
bei Unfall: Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement

### Waisenrente

bei Krankheit: 20.00% der Invalidenrente  
bei Unfall: Mindestleistungen gemäss Vorsorgereglement  
Schlussalter Waisenrente: 18 (gemäss BVG)

### Zusätzliches Todesfallkapital

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente erfüllen:

bei Krankheit: nicht versichert  
bei Unfall: nicht versichert

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen:

bei Krankheit: 150.00% des Jahreslohnes Risiko  
bei Unfall: nicht versichert

### Todesfallkapital aus vorhandenem Altersguthaben

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente erfüllen:

bei Krankheit: Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - der Ehegatten-/Partnerrente  
bei Unfall: Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - der Ehegatten-/Partnerrente

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen:

bei Krankheit: Zur Auszahlung gelangt der Teil des vorhandenen Altersguthabens, der nicht benötigt wird für die Finanzierung - des zusätzlich versicherten Todesfallkapitals  
bei Unfall: Zur Auszahlung gelangt das vorhandene Altersguthaben

## Beiträge

Ordentliche Sparbeiträge:

Die Sparbeiträge entsprechen den Altersgutschriften

Übrige ordentliche Beiträge <sup>1)</sup>:

- Risikobeiträge  
- Kostenbeiträge

Beitragszahlart:

Der Arbeitgeber begleicht die Beiträge monatlich nachschüssig

<sup>1)</sup> Die Höhe der Beiträge ist auf dem Vorsorgeausweis im Detail aufgeführt.

### Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Für Sparen, Risiko und Kosten: In % des versicherten Lohnes Sparen

Alter:	Personalbeitrag			Arbeitgeberbeitrag		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko/Kosten	Total
18 – 24	-	0.9	0.9	-	1.4	1.4
25 – 31	6.4	0.9	7.3	9.6	1.4	11.0
32 – 41	7.6	0.9	8.5	11.4	1.4	12.8
42 – 51	8.8	0.9	9.7	13.2	1.4	14.6
52 – 64/65*	9.6	0.9	10.5	14.4	1.4	15.8
64/65* – 70	7.6	0.9	8.5	11.4	1.4	12.8

\*Frauen/Männer; in Abweichung zu Art. 7 Vorsorgereglement erfolgt der Wechsel am 1. des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters

Arbeitgeber, deren versicherte Personen mittels Lohnfortzahlung und Krankentaggeldversicherung über eine vorbehaltlose Deckung von mindestens 80% des Lohnes für die ersten 720 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit verfügen, erhalten eine Reduktion des Risikobeitrages von 0.2% des versicherten Lohnes.

### Zusätzliche Beiträge bei der freiwilligen Weiterversicherung nach Art. 33a BVG

Die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung nach Art. 33a BVG werden vollumfänglich durch den Arbeitnehmer finanziert.

## Sonstiges

Rentenzahlart:

Monatlich vorschüssig

Zürich, Dezember 2019